

In der Parteigerichtssache

des CDU-Kreisverbandes F an,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden aus F

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. S aus F

g e g e n

Herrn M aus F

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B aus F

wegen Parteiausschlusses hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.1984 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth,

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde und die Anschlußbeschwerde werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist der CDU-Kreisverband F. Der Antragsgegner ist CDU-Mitglied und war in der Zeit von Januar 1980 bis Januar 1982 Kassenreferent im Vorstand des Kreisverbandes der Jungen Union F.

Für Ende 1979 wies der Kreisverband 889 Mitglieder auf. Im November und Dezember 1980 meldete der Kreisverband der ...- Bundesgeschäftsstelle 375 Neuzugänge. Für Ende Dezember 1980 meldete er 1443 Mitglieder. Es stellte sich heraus, daß die Meldung von 375 Neuzugängen nicht den Tatsachen entsprach.

Der Antragsteller hat durch Vorstandsbeschluß vom 13.12.1982 beschlossen, gegen den Antragsgegner und andere den Ausschluß aus der CDU zu beantragen. Der Antrag wird auf zwei Gründe gestützt:

- Dem Antragsgegner wird vorgeworfen, an den Falschmeldungen über 375 Neuzugänge sowie über die Mitgliederzahl für Ende Dezember 1980 beteiligt gewesen zu sein. Auf diese Weise habe dem Kreisverband eine erhöhte Delegiertenzahl verschafft werden sollen.
- Weiter wird dem Antragsgegner vorgeworfen, dem in der Vorstandssitzung des Kreisverbandes am 21.5.1982 abgetretenen Referenten für Mitgliedsfragen C durch "Schmierestehen" vor dem Büro in der nachfolgenden Nacht die Möglichkeit gegeben zu haben, Computer-Speicherungen über die Mitglieder und Interessenten zu ändern.

Der Antragsteller hat beantragt,

den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

diesen Antrag zurückzuweisen sowie festzustellen, daß der Antragsteller aufgrund seines Vorstandsbeschlusses vom 13.12.1982 ein Ausschlußverfahren gegen den Antragsgegner nicht einleiten durfte.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat im Anschluß an seine Sitzung vom 17.5.1983 den Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen und seinen Feststellungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung des Ausschlusses hat das Kreisparteigericht angeführt, daß der Antragsgegner den Zugang zu der Geschäftsstelle zwecks Ermöglichung von Veränderungen an der Mitgliederkartei durch Herrn C bewacht habe. Das Landesparteigericht Hessen hat unter Aufhebung des Beschlusses des Kreisparteigerichts am 8.3.1984 den Antrag auf Parteiausschluß des Antragsgegners zurückgewiesen. Dessen Feststellungsantrag hat es gleichfalls zurückgewiesen. Zur Begründung führt das Landesparteigericht an, daß der Antragsteller keinen Beweis für die Mitwirkung des Antragsgegners an den Falschmeldungen erbracht habe. Den weiter für den Ausschluß angeführten Grund, wonach der Antragsgegner in der Nacht vom 21. zum 22. Mai 1982 vor dem Büro des Kreisverbandes "Schmiere gestanden" habe, hält das Landesparteigericht gleichfalls nicht für erwiesen. Selbst wenn die Änderungen in der Mitgliederkartei vorgenommen worden wären, so wären sie im Ergebnis ohne Folge geblieben. Die Herrn C zum Vorwurf gemachten Manipulationen hätten nichts daran geändert, daß die Nichtmitglieder von den Mitgliedern in der Computer-Speicherung erkennbar blieben.

Der Antragsteller hat gegen den Beschluß des Landesparteigerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Er erhebt folgende Rügen:

- Entgegen § 23 III 1 PGO habe das Landesparteigericht den Sachverhalt nur unzureichend erforscht. In dem Parallelverfahren gegen C habe sich nämlich herausgestellt, daß dieser in der Nacht vom 21. zum 22.5.1982 Änderungen an den Computer-Daten vorgenommen habe.
- Das Landesparteigericht habe weiter gegen Erfahrungssätze und Denkgesetze verstoßen. Wenn das Landesparteigericht in seinem Beschluß die Auffassung vertrete, daß die Veränderungen an den Computer-Daten in Bezug auf den Antragsgegner nicht "ausschlußerheblich" seien, so habe das Landesparteigericht

übersehen, daß Herr C durchaus schwerwiegende Veränderungen an den Computer-Daten der Jungen Union vorgenommen habe, die zu seinem allerdings noch nicht rechtskräftigen Ausschluß aus der CDU geführt hätten.

Der Antragsteller beantragt,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Landesparteigerichts die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Im Wege der Anschlußrechtsbeschwerde vom 28.9.1984 beantragt er weiter

festzustellen, daß der Kreisverband F aufgrund seines Vorstandsbeschlusses vom 13.12.1982 ein Ausschlußverfahren gegen den Antragsgegner nicht einleiten konnte und durfte.

Zur Begründung des Antrages auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde führt der Antragsgegner im wesentlichen an, daß die Rechtsbeschwerde nicht die Gründe ausreichend bezeichne, auf die sie nach § 42 PGO gestützt werde. Die im Parallelverfahren gegen C vom Landesparteigericht getroffenen Feststellungen seien für das vorliegende Verfahren mangels tatbestandlicher Bindungswirkung unerheblich. Das weiter vorgetragene Argument, daß die Entscheidung des Landesparteigerichts gegen Erfahrungssätze und Denkgesetze verstoße, sei unsubstantiiert.

II.

Die Beschwerden sind zulässig, aber nicht begründet:

1. Das Landesparteigericht hat festgestellt, daß jedenfalls der Antragsgegner keine falschen Mitgliederzahlen gemeldet hat und als Kassenreferent auch nicht für das Mitgliederwesen verantwortlich

war. Für ein Zusammenwirken des Antragsgegners mit dem Referenten für Mitgliederfragen C habe der Antragsteller keine ausreichenden Beweise beibringen können.

Die Beschwerdebegründung tritt diesen Feststellungen des Landesparteigerichts nur mit allgemeinen und daher unzureichenden Erwägungen entgegen. Insbesondere wird nicht begründet, warum die in dem Parallelverfahren gegen C gewonnenen Erkenntnisse dem Landesparteigericht für das vorliegende Verfahren die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung hätten aufdrängen müssen.

Der weitere, erst im Verlauf des Ausschlußverfahrens gegen den Antragsgegner erhobene Vorwurf, er habe dem Mitgliederreferenten C in der Nacht zum 22. Mai 1982 Veränderungen an den Computer-Daten der Jungen Union ermöglicht, wird vom Landesparteigericht mit der Begründung verneint, daß die Änderungen nach wie vor die Stellung der Mitglieder und Nichtmitglieder des Kreisverbandes hätten erkennen lassen.

Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß die unberechtigte Vornahme von Änderungen an den Computer-Daten der Jungen Union unabhängig von ihren Auswirkungen erheblich gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit Schaden zufügt. Der Rechtsbeschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, warum das Verhalten des Antragsgegners die Herrn C zur Last gelegten Änderungen ermöglicht haben soll. Der beiderseitige Parteivortrag in den beiden Vorinstanzen ergibt, daß zahlreiche Mitglieder des Kreisvorstandes sich aus teilweise entgegenstehenden Motiven nach der Vorstandssitzung, die erst nach Mitternacht endete, in den frühen Morgenstunden des 22. Mai 1982 in der Nähe der Geschäftsstelle zu Beobachtungszwecken aufhielten. Von diesen Vorstandsmitgliedern kann nicht nur einem, nämlich dem Antragsgegner, der Vorwurf des "Schmierestehens" gemacht werden. Ein Anhaltspunkt dafür, daß die Anwesenheit des Antragsgegners Herrn C bei den ihm vorgeworfenen Manipulationen in irgendeiner Weise genutzt hat oder daß der Antragsgegner jedenfalls versucht hat, Herrn C bei seinem Tun - wenn auch nur mittelbar - zu unterstützen, ist dem Vortrag des Antragstellers nicht zu entnehmen.

2. Die Anschlußbeschwerde ist unbegründet.

Der Antragsgegner ist nicht Mitglied des Vorstandes des Antragstellers. Auf etwaige Formfehler beim Zustandekommen des Vorstandsbeschlusses kann er sich daher nicht berufen. Im übrigen ist ihm in jedem Stadium des Verfahrens ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden. Vor der Beschlußfassung vom 13.12.1982 über den Ausschlußantrag hat der Antragsteller durch eine Untersuchungskommission

Ermittlungen durchgeführt, in deren Verlauf auch der Antragsgegner gehört wurde. In dem Parteigerichtsverfahren hat der Antragsgegner - was von ihm auch nicht in Frage gestellt wird - außerdem ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung gegen den Ausschlußantrag gehabt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 II PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 I PGO).